

Satzung
für das Jugendamt
der Stadt Rheda-Wiedenbrück
vom 10.10.2011

1. Änderungssatzung vom 12.01.2015

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat am 10.10.2011 aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696), des § 3 Abs. 2 und der §§ 4 ff. des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1990 (GV. NW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV. NW S. 644) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NW S. 950), folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschlossen:

Abschnitt I: Das Jugendamt

§ 1

Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII), der hierzu erlassenen Ausführungsgesetze, weiterer anwendbarer Rechtsvorschriften und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück zuständig.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Jugendamt nimmt die Gestaltungs- und Steuerungsverantwortung als öffentlicher Jugendhilfeträger wahr.

(2) Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie stehen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund.

(3) Das Jugendamt bemüht sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es achtet dabei auf die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur.

Abschnitt II: Der Jugendhilfeausschuss

§ 4

Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden und mindestens 7 beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt:

- a) 9 Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder des Rates oder gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) und
- b) 6 Mitglieder nach § 71 abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NW), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss zwingend an:

- a) die/der Bürgermeister/in oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung,
- b) die/der Leiter/in der Jugendamtsverwaltung oder ihre/seine Vertretung,
- c) ein/e Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, die von der/dem Präsidenten/in des Landgerichtes Bielefeld bestellt wird,
- d) ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, die/der von der/dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit in Bielefeld bestellt wird,

- e) ein/e Vertreter/in der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Detmold bestellt wird,
- f) ein/e Vertreter/in der Polizei, die/der von der Landrätin/dem Landrat in Gütersloh als Kreispolizeibehörde bestellt wird,
- g) je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestellt wird,
- h) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird,
- i) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat.

Für die Mitglieder c) bis i) ist je eine persönliche Stellvertretung zu bestellen oder zu wählen.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Aufgaben der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung,
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
- b) die Festsetzungen der Leistungen oder der Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.

2. Die Entscheidung über:

- a) die Jugendhilfeplanung,
- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,

- c) die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NW,
- d) die sich aus dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) ergebenden Aufgaben, wie:
 - aa) die Bedarfsplanung über Tageseinrichtungen für Kinder (§ 18 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 19 Abs. 3 KiBiz),
 - bb) die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertagesstätten (§ 24 KiBiz),
 - cc) die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren (§ 16 KiBiz),
 - dd) die Festsetzung der Elternbeiträge (§ 23 KiBiz),
- e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen (§ 35 JGG).

(3) Der Jugendhilfeausschuss berät nach den Bestimmungen des SGB VIII und der jeweils geltenden Ausführungsgesetze die Entscheidungen des Rates in Angelegenheiten der Jugendhilfe einschließlich der Haushaltsplanung, der Finanzplanung und des Investitionsprogramms vor.

(4) Der Jugendhilfeausschuss wird angehört

1. vor der Berufung der/des Leiter/in der Jugendamtsverwaltung,
2. vor Organisationsentscheidungen, welche die Aufgabenverteilung zwischen der Verwaltung des Jugendamtes und anderen Stellen der Stadtverwaltung wesentlich verändern,
3. zu Grundsätzen der Spielflächenbedarfsermittlung und Spielflächenbedarfsdeckung.

§ 6

Unterausschüsse

(1) Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe beratende Ausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis bilden.

Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss nach den Bestimmungen der Hauptsatzung aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt.

(2) Die Unterausschüsse wählen ihre/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertretung aus ihrer Mitte.

§ 7

Verfahren

(1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse gelten, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes geregelt ist, die GO NW sowie die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück in der auf Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

(2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich. Dies gilt nicht, soweit Angelegenheiten betroffen sind,

- a) deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
- b) bei denen der Beratung in öffentlicher Sitzung das Wohl der Allgemeinheit, schutzwürdige Interessen der Stadt Rheda-Wiedenbrück, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

(3) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, insbesondere über solche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder beschlossen ist. Sie dürfen ihre Kenntnis über vertrauliche Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft nicht unbefugt verwenden.

(4) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens 1/5 seiner stimmberechnigten Mitglieder einzuberufen.

Abschnitt III: Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8

Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 9

Aufgaben

- (1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 5 aufgeführt sind.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag von der/dem Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses der Stadt Rheda-Wiedenbrück geführt.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag die/der Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes
- a) ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
 - b) bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 15.11.2011
Der Bürgermeister

Theo Mettenborg